



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An  
alle staatlichen Schulen in Bayern (per  
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1100/63/4

München, 06.03.2020  
Telefon: 089 2186 2077  
Name: Frau Dr. Graf

Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2

**Anlage: FMS vom 04.03.2020 Nr. Ref. 21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. März 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

**Bitte beachten Sie folgende ergänzende Regelungen:**

- Zu Nr. 2 letzter Absatz des FMS vom 04.03.2020:  
*„Für Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, ist ein Ausschluss von der Arbeit bzw. vom Dienst nicht geboten. Die Beschäftigten sind aber verpflichtet, nach der Rückkehr umgehend ihre Behördenleitung zu informieren.“*

Soweit es sich um Personal in Schulen oder sonstigen Unterrichtseinrichtungen (Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- oder Förderlehrern, Akademie für Lehrerfortbildung) handelt, weisen die Schulleitungen bzw. Dienstvorgesetzten die Beschäftigten an, dass dieser Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und die Gefährdungssituation von dort beurteilen lassen. Die Beschäftigten informieren die Schulleitungen bzw. die Dienstvorgesetzten über das Ergebnis der Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Ggf. sind entsprechend der Empfehlung des Gesundheitsamtes weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Die Behördenleitungen der sonstigen Behörden entscheiden eigenverantwortlich über das weitere Vorgehen.

- Zu Nr. 6 des FMS vom 04.03.2020:

*„Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen, werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrIMV bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Soweit neben der Kinderbetreuung Telearbeit möglich ist, ist diese wahrzunehmen.“*

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Nummer 6 des Schreibens (Beschäftigte als Eltern) auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt.

Soweit bei unterrichtendem Personal neben der Kinderbetreuung eine Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z.B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten etc.), ist diese zu erbringen.

- Zu Nr. 7 Buchstabe b des FMS vom 04.03.2020:  
*„Wenn Maßnahmen nach Ziff. 2 – 6 an einer Behörde ergriffen werden, sind diese umgehend an die oberste Dienstbehörde zu melden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen anordnen bzw. koordinieren zu können.“*

Für Schulen gilt, dass Meldungen nach Nr. 7 Buchstabe b des FMS vom 04.03.2020 ausschließlich über das Online-Portal zu COVID-19 erfolgen (vgl. das KMS Nr. II.1-BS4363.0/10/7).

- Darüber hinaus wird gebeten, auch sonstige in den Dienststellen tätige Personen bzw. deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu informieren und auf eine entsprechende Vorgehensweise hinzuwirken. Dies betrifft an Schulen insbesondere das Personal der Sachaufwandsträger und der Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung, ehrenamtlich an der Schule Tätige und Honorarkräfte etc.

#### **Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:**

- Ergänzend zu den im FMS dargestellten Grundsätzen teilen wir Ihnen in Abstimmung mit dem StMAS und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit, dass die Empfehlungen zum Mutterschutz den Maßnahmen bei Influenza nur unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Inkubationszeit (14 Tage bei Coronavirus-Infektionen anstatt 10 Tage bei Influenza) entsprechen.  
Bei Auftreten einer Coronavirus-Infektion (ärztlich bestätigter Verdachtsfall ausreichend) in der Schule/Dienststelle ist gegenüber schwangeren Beschäftigten ein befristetes betriebliches Beschäfti-

gungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen. Entsprechendes gilt in Bezug auf schwangere Schülerinnen.

- Soweit Schulen durch das Gesundheitsamt vorübergehend geschlossen werden, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Schule freigestellt.

Soweit eine Dienst- bzw. Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z.B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor